

BVGer D-4818/2015 vom 26. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4818_2015

FR: TAF D-4818/2015 du 26 août 2015

IT: TAF D-4818/2015 del 26 agosto 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer hat sich mittels schriftlicher Eingabe vom 19. September 2012 an die Botschaft gewandt und für sich, seine Ehefrau und seine Kinder um Asyl nachgesucht (vgl. SEM-act. A1/7 S. 3). Er kam mit Eingabe vom 31. März 2015 der Aufforderung des SEM vom 6. März 2015 nach, wonach er zur Beantwortung eines Fragenkatalogs aufgefordert wurde, da eine mündliche Anhörung durch die schweizerische Vertretung im Sudan nicht möglich gewesen sei. Ebenso reichte er schriftliche Erklärungen seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Kinder nach, womit diese - unter Verweis auf die Vorbringen ihres Ehemannes/Vaters ihr Ersuchen um Asyl durch die Schweiz ausdrückten (vgl. act. A3/5 S. 1 ff., act. A6/7 S. 1 ff. ff.). Der Verzicht auf eine mündliche Befragung durch die Botschaft erscheint aufgrund der von der Vorinstanz aufgezeigten sicherheitstechnischen, strukturellen, und organisatorischen Probleme bei der Botschaft im Sudan begründet (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.) Es liegen mithin persönliche Asylanträge des Beschwerdeführers, seiner Ehefrau und den Kindern vor (vgl. BVGE 2011/39 E. 4).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführenden haben somit am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen. Sie sind zudem durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 BV) abgefasst. Indes ist die

Eingabe verständlich und weist keine Unklarheiten auf. Sie enthält sinngemässe Begehren und eine rechtsgenügeliche Begründung. Praxisgemäss ist daher auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5509/2011 vom 22. November 2011).

E. 1.4

Auf die frist- und - abgesehen vom sprachlichen Mangel - formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe BVGE 2015/2).

E. 3

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) wurde die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft. Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 gelten jedoch für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (aAsylG, AS 2006 4745).

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen in der bisherigen Fassung (AsylV 1, AS 1999 2302) vor, dass mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchgeführt wird (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 4.2

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Unzumutbar ist ein Verbleib im Sinne von aArt. 20 Abs. 2 AsylG namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.4

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Frage nach einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit durch das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3).

E. 4.5

Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.6

Wie nachfolgend unter E. 5 aufgezeigt, ist der Verbleib des Beschwerdeführers sowie seiner Ehefrau und Kinder im Sudan als zumutbar im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG zu erachten. Ob die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei 1991/1994 als Staatsfeind Eritreas betrachtet und deswegen in Eritrea gefoltert worden sowie sein Sohn und er hätten 1998 das Aufgebot zur Teilnahme am Krieg gegen Äthiopien nicht befolgt, als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten und er sowie seine Familie daher bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätten, kann daher vorliegend offenbleiben.

E. 5.1

Gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des

Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BSGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält sich gegenwärtig zusammen mit seiner Ehefrau und den erwachsenen Kindern in einem Drittstaat - dem Sudan - auf. Wie bereits das SEM festhält, ist die dortige Situation für eritreische Flüchtlinge generell nicht einfach. Dennoch bestehen im vorliegenden Verfahren keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Beschwerdeführer reiste seinen Angaben zufolge erstmals 1981 aus seinem Heimatland in den Sudan, wo er durch das UNHCR registriert wurde. Dort ist er in der Folge bis 1991/1994 verblieben; vier seiner Kinder wurden im Sudan geboren (vgl. act. A1/7 S. 2, act. A6/4 S. 1 und 3). Seinen weiteren Ausführungen zufolge verliess er Eritrea zusammen mit seiner Familie erneut 1998 und gelangte in den Sudan (vgl. act. A1/7 S. 1, act. A6/4 S. 2). Der Beschwerdeführer lebt somit zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern bereits wieder seit sechs/sieben Jahren im Sudan. Wie das SEM zu Recht ausführt, könnte er sich, sollte er sich dort nicht sicher fühlen, an das UNHCR wenden, um sich - allenfalls erneut registrieren und - einem Flüchtlingscamp zuweisen zu lassen und somit Unterkunft, Nahrung und insbesondere auch medizinische Hilfe für das von ihm nicht näher spezifizierte Herzleiden zu erhalten. Gleiches gilt auch für die Ehefrau und die erwachsenen Kinder. Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten. Sie verfügen daher im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2012: Sudan). Viele anerkannte eritreische Flüchtlinge halten sich deshalb nicht in den ihnen zugewiesenen Flüchtlingslagern, sondern illegal in Khartoum auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelten Fällen zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer und Eritreerinnen, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, jedoch gering. Die sudanesischen Behörden deportierten zwar teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge. Diese Rückführungen erfolgten indessen nicht flächendeckend (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.4, D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan" vom 26. Juli 2011). Einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Juli 2012 zufolge, der die Gefahr von Deportationen, Entführungen und Lösegelderpressungen von eritreischen Flüchtlingen im Sudan thematisiert und auf die schwierige Situation hinweist, sind insbesondere das UNHCR, die International Organisation for Migration (IOM) und die sudanesischen Behörden bestrebt, die Situation zu verbessern. Gleiches gilt für Bestrebungen hinsichtlich der Sicherheit in den Flüchtlingscamps (vgl. dazu insbesondere die Mitteilung des UNHCR vom 25. Januar 2013; "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan").

Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation des Beschwerdeführers und seiner Familie. Er gibt zwar an, im Sudan der ELF respektive der Partei Eritrean Liberation Front National Congress zugehörig zu sein und er befürchte, dass er deswegen von der EPLF entführt oder deportiert werde (vgl. act. A1/S. 2 f., act. A6/4 S. 3). Ein exponiertes exilpolitisches Profil wird damit indes nicht dargetan. Seit der angeblichen Auflösung des Büros der ELF 2002 wurde er den Akten zufolge im Sudan nie festgenommen. Seine substanzlose Schilderung, er werde daher durch den Geheimdienst gesucht (vgl. act. A1/7 S. 3), erscheint damit nicht glaubhaft. Hätte er tatsächlich im Fokus des Geheimdienstes gestanden, so erscheint nicht nachvollziehbar, dass dieser über eine solche lange Zeitspanne seiner nicht hätte habhaft werden können. Die Argumentation, er habe oft die Adresse gewechselt, ist aufgrund des Umstandes, dass er gleichzeitig angibt, er lebe zusammen mit seiner Halbschwester, seiner Ehefrau und den sechs Kindern in Khartoum (vgl. act. A1/7 S. 1 f., act. A6/4 S. 3), nicht stichhaltig. Eine tatsächlich behördlich gesuchte Person würde sich kaum in einem solch grossen Familienverbund aufhalten, wo man sie leicht ausfindig machen könnte. Auf ein konkretes Entführungs- oder Deportationsrisiko lässt sich somit nicht schliessen. Die auf Beschwerdeebene erstmals geltend gemachte Verzichtserklärung, wonach er den sudanesischen Behörden gegenüber habe versichern müssen, keine gegen das eritreische Regime gerichteten Versammlungen zu veranstalten oder Schriftstücke abzufassen, erscheint im Gesamtkontext als nachgeschoben und damit ebenfalls nicht glaubhaft. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb der sudanese Staat mehrere Jahre zuwartet, um ihn erst 2015 ein solches Schriftstück, dessen Nutzen ohnehin fraglich erscheint, unterschreiben zu lassen. Seine Darstellung auf Beschwerdeebene, er habe die Verzichtserklärung, zu der er angehalten worden sei, im Rahmen der mündlichen Anhörung, mit der er gerechnet habe, noch erwähnen wollen, überzeugt vor dem Hintergrund, dass ihm durch das SEM mitgeteilt wurde, dass keine Befragung stattfinde (vgl. act. A3/5 S. 2), nicht. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme in Form von Bluthochdruck und eines nicht näher definierten Herzleidens (und nicht etwa eines Gehörschadens wie vom SEM versehentlich angeführt [vgl. act. A7/7 S. 4]), welches den Akten zufolge mit Medikamenten behandelt wurde (vgl. act. A1/7 S. 3 ff.) vermögen an der Einschätzung, dass ihm und seiner Familie der weitere Verbleib im Sudan zumutbar ist, nichts zu ändern. Ebenso verhält es sich mit dem Einwand, er arbeite nicht und könne seine Kinder nicht ernähren (vgl. act. A1/7 S. 3). Wie bereits erwähnt, könnte er sich durch das UNHCR einem Flüchtlingscamp, in dem er unentgeltlich medizinische Hilfe erlangen könnte, zuweisen lassen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass er, seine Ehefrau oder seine Kinder sich in einer existenziellen Notlage befinden, zumal er vorbringt, zwei seiner Kinder würden arbeiten und er sei von seinen Kindern abhängig (vgl. act. A6/4 S. 3). Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Frau und den mitunter erwachsenen Kindern in Khartoum dennoch in existenzielle Not geraten, so sei auch diesbezüglich auf die Möglichkeit der Unterbringung in einem Flüchtlingslager verwiesen. Auch wenn die Situation in diesen Lagern teils prekär ist, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass dort zumindest die Grundversorgung gewährleistet ist.

E. 5.3

Schliesslich ist übereinstimmend mit der Vorinstanz nicht von einer Beziehungsnähe zur Schweiz auszugehen. Weder der Beschwerdeführer noch seine Ehefrau oder seine Kinder verfügen über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz für den Beschwerdeführer und

seine Familie gewähren sollte.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.